



GEROLZHOFEN

LANDKREIS GEROLZHOFEN

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET "N O R D"

M 1:1000

in Ger. 6 einordnen

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBAuG vom ... 7. Juli 1966 bis ... 8. Juli 1966 öffentlich ausgelegt.

Gerolzhofen, den 7. Juli 1966
 Stadt Gerolzhofen
 ...
 2. (Bürgermeister)

Der Stadtrat hat den Bebauungsplan vom 1.3.1966 gem. § 10 BBAuG am 8. Juli 1966 als Satzung beschlossen.

Gerolzhofen, den 8. Juli 1966
 Stadt Gerolzhofen
 ...
 2. (Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk der Regierung:

MH / Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBAuG mit RE vom 10.10.1969 Nr. IV/3-917 a 200 Würzburg, den 10. Oktober 1969 Regierung von Unterfranken
Möhl

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBAuG vom 18.11.69 bis 18.11.69 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 18.11.69 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBAuG am 18.11.69 rechtsverbindlich geworden.

Gerolzhofen, den

ZEICHENERKLÄRUNG:

	GELTUNGSBEREICH		ZAHLE DER VOLLGESCHLOSSENE
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE		HÖCHSTGRENZE
	BAULINIE		ZWINGEND
	BAUGRENZE		OFFENE BAUWEISE
	GEFLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE		GESCHLOSSENE BAUWEISE
	BESTEHENDE GRENZEN		GESCHLOSSENE BAUWEISE O. GRENZANBAU AN GEKENNZEICHN. GRENZE
	VORHANDENE GEBÄUDE		GARAGE
	GEPLANTE GEBÄUDE		GEMEINSCHAFTSGARAGE
	ÖFFENTLICHE GRÜNFL.		BINDENDEN MASS
	STRASSENFLÄCHEN		FUSSWEG, BEFAHRBARE FUSSWEG
			KURVENRADIEN

Weitere Festsetzungen:

- Das Baugebiet ist als Mischgebiet gem. § 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung vom 26.6.1962 festgesetzt.
- Gebäude aller Art (auch Garagen) sind in massiver Bauweise zu errichten.
- Hauptgebäude sind mit Satteldächern zu versehen, deren Neigung 25° betragen soll (Toleranz ± 3°). Sie sind mit hartem Material (in der Regel engobierten Ziegeln) einzudecken. Nebengebäude und Garagen sind mit Flachdächern zu versehen, deren Neigung nicht mehr als 6° beträgt.
- Kniestöcke und Dachgaupen sind unzulässig.
- Reihen- und Doppelhäuser, sowie Gemeinschaftsgaragen sind einheitlich zu gestalten.
- Nebengebäude sind unzulässig, sofern sie nicht besonders ausgewiesen sind. Befreiungen von dieser Vorschrift können erteilt werden, wenn das Nebengebäude in Verbindung mit Garagen in gleicher Art und Bauweise errichtet werden wollen. Dabei soll das Nebengebäude im Bedarfsfalle ohne Schwierigkeiten in eine Garage umgewandelt werden können.
- Einfriedungen an Straßen, Wegen und Plätzen dürfen eine Höhe von 1,10 m über Gehsteigoberkante nicht überschreiten. In der Regel sind Natursteinsockel bis 30 cm Höhe mit dahinterstehenden lebenden Hecken zu versehen. Gartentürchen oder Einfahrtstore dürfen in den Straßenraum, wozu auch der Gehsteig gehört, nicht aufschlagen.
- Die Traufhöhe von 6,00m, gemessen ab der Oberkante des Gehsteigs bei der Grundstücksgrenze darf nicht überschritten werden, wenn dies nicht durch Gründe, wie z.B. der Kanalisation, zwingend erforderlich ist.
- Die Größe der Grundstücke darf 500 qm nicht unterschreiten.

AUFGESTELLT IM AUFTRAGE DER STADT GEROLZHOFEN AM 1. MÄRZ 1966 VON
 BÜRO FÜR ORTSPLANUNG UND HOCHBAU
 PL.-ING. GUNNAR HAFNER ARCHITECT
 SCHWEINFURT · ROSSMARKT 8 · TELEFON 2111